

listischen Herrschaftssystems.

Obwohl den herrschenden imperialistischen Kreisen klar und unmißverständlich demonstriert wurde, daß es ihnen niemals möglich sein wird - gleich, mit welchen Mitteln und Methoden - ein einzelnes Land des sozialistischen Weltsystems aus der Staatengemeinschaft der sozialistischen Länder herauszubringen, haben sie ihre Pläne zur Liquidierung der Arbeiter- und - Bauern-Macht der DDR nicht aufgegeben\* ^

Wenn auch alle diesbezüglichen feindlichen Konzeptionen auf Sand gebaut sind, so dürfen sie nicht bagatellisiert werden\* Ihre Verhinderung und Durchkreuzung verlangt ständig hochentwickelte Massenwachsamkeit und hohes Staatsbewußtsein aller Bürger der DDR.

Dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung vor derartigen gefährlichen Anschlägen des Klassengegners dient u\*a. der Tatbestand des § 96 StGB.

Der Hochverrat als gefährlichstes Staatsverbrechen unterscheidet sich wesentlich von anderen Erscheinungsformen der Staatsverbrechen. Während der Hochverrat in erster Linie unmittelbar auf die Beseitigung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung in ihrer Gesamtheit gerichtet ist, werden durch die anderen Staatsverbrechen (§ 97 StGB ff.) in der Regel grundlegende Seiten der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse der Arbeiter-und-Bauern-Macht angegriffen\*

Der Tatbestand des Hochverrats erfaßt mehrere Begehungsweisen. Damit wird der Vielfalt der möglichen Formen und Methoden der verbrecherischen Tätigkeit der imperialistischen Agenturen Rechnung getragen.

Gemäß § 96 StGB besteht das hochverräterische Unternehmen:

1. in Handlungen, die darauf gerichtet sind, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der DDR durch

1) W. Ulbricht, Rede auf dem Moskauer Welttreffen der kommunistischen und Arbeiterparteien, in; ND vom 10\* Juni 1969, Ausgabe B, S\* 4; vgl. auch; Erklärung der kommunistischen und Arbeiterparteien der sozialistischen Länder (Bratislava), in: ND (B) vom 4. 8. 1968